



NR. 318 | 01.02.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung

für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang

mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

an der Folkwang Universität der Künste

vom 31.01.2018

Aufgrund § 2 Absatz 4, § 25 Absatz 2, § 41 Absatz 7 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) sowie des § 11 Absatz 10 Satz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Verfahren
- § 4 Zentraler Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen
- § 5 Verfahren
- § 6 Inhaltliche Anforderungen an die studiengangspezifische künstlerische Eignung und Feststellungsverfahren
- § 7 Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung
- § 8 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Inkrafttreten

§ 1**Ziel und Zweck des Verfahrens**

(1) Für die Aufnahme des Studiums des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramts-option Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste ist neben dem Nachweis der Qualifikation (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Vorbildung) als weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer studiengangspezifischen künstlerischen Eignung zu erbringen.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche studiengangspezifische künstlerische Eignung mitbringt.

§ 2**Termine**

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung wird jeweils zum Ende des Sommersemesters für das folgende Wintersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest und macht sie bekannt.

§ 3**Zulassung zum Verfahren**

(1) Anträge auf Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung sind an die Folkwang Universität der Künste zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis (ggf. Bescheinigung der allgemeinbildenden Schule, dass die Schulabschlussprüfung nach Bewerbungsschluss erfolgt);
2. Vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular im Original mit Unterschrift;
3. Ein tabellarischer Lebenslauf (wünschenswert sind Angabe und Nachweis über den Inhalt und Grad der bisherigen musikalischen Vorbildung) sowie ein Passfoto (Name auf der Rückseite);
4. Eine schriftliche, in deutscher Sprache verfasste und nicht mehr als eine Seite DIN A4 umfassende Begründung des Studienwunsches;
5. Ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (erforderlich nur von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben). Für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen muss gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende an der Folkwang Universität der Künste -Sprachprüfungsordnung- der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-Prüfung) mindestens auf dem Sprachniveau DSH2 erbracht werden. Die DSH-Prüfung wird nicht an der Folkwang Universität der Künste durchgeführt.
6. Der Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug);
7. Ggf. eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule.

(3) Die Zulassung zum Verfahren erfolgt, wenn der Antrag fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 bei der Folkwang Universität der Künste eingegangen ist und der Nachweis über die Zahlung der Gebühren vorliegt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Zulassung zum Verfahren nicht ausgesprochen.

(4) Zugelassenen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird der Termin der Durchführung

des Verfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

§ 4

Zentraler Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss der Folkwang Universität der Künste.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie den Dekaninnen und Dekanen und der Kanzlerin oder dem Kanzler. An den Sitzungen nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der gemeinsamen Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse mit beratender Funktion teil.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Teilprüfungen Prüfungskommissionen. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag des Fachbereichs 2 durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Jede Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Je zwei Mitglieder einer Prüfungskommission müssen an der Folkwang Universität der Künste tätige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Das Studierendenparlament kann in Abstimmung mit den Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern der Fachbereiche für jede Prüfungskommission eine Studierende oder einen Studierenden benennen, die oder der bei den Sitzungen der Prüfungskommissionen zugegen sein darf.

(5) Unmittelbar nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen vergibt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung Zensuren für jedes Prüfungsgebiet. Anschließend ermittelt die oder der Vorsitzende der Kommission den Notendurchschnitt durch gleichwertige Teilung der Summe aller Einzelnoten.

(6) Die Durchführung des Verfahrens für die Teilprüfung in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit obliegt der oder dem Vorsitzenden der Fachgruppe für Musiktheorie. Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Noten der beiden Prüfungsteile a) und b) in die Akten der Bewerberinnen und Bewerber eingetragen werden. Die Akten werden rechtzeitig vor Beginn der Eignungsprüfungen an die jeweiligen Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommissionen weitergegeben.

(7) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät und entscheidet abschließend in nicht öffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen unter Einbeziehung der Feststellungen der Prüfungskommissionen über die Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung durch Ermittlung einer Gesamtnote. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt beratend teil.

§ 5

Verfahren

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor dem Ablegen eines Prüfungsteils ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis) nachzuweisen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung gliedert sich nach den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 6.

(3) Bei der Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 6 Bewertungskriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang zugrunde gelegt.

§ 6

Inhaltliche Anforderungen an die studiengangspezifische künstlerische Eignung und Feststellungsverfahren

(1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fachspezifische musikpädagogische Kompetenzen sowie musikalische Ausdrucks- und musikbezogene Reflexionsfähigkeit nach.

(2) Das Verfahren erfolgt in zwei Teilen:

- a) Teilprüfung (1) in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit;
- b) Teilprüfungen (in Form einer gemeinsamen Prüfung) im Zentralen Fach (2), in den Fächern Gesang (3) und Klavier (4) und einem Kolloquium zum Nachweis der musikbezogenen Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit (5).

In der gemeinsamen Prüfung werden alle Teilprüfungen vor einer gemeinsamen Kommission hintereinander absolviert. Die Dauer dieser gemeinsamen Prüfung beträgt höchstens dreißig Minuten.

Zu a) Teilprüfung (1) in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen musiktheoretische Grundkenntnisse nachweisen. Der schriftliche Test zur Allgemeinen Musiklehre umfasst Aufgaben zur Bestimmung von Intervallen und Akkordstrukturen sowie die Ausarbeitung eines vierstimmigen Satzes (z. B. nach Generalbassziffern oder Funktionssymbolen); ggfs. kann die gemeinsame Prüfung (b) einen mündlich-praktischen Prüfungsteil umfassen, der die Ad-hoc-Harmonisation von Melodien (Volkslied, Chanson, Song etc.) auf dem Klavier beinhaltet.

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen die Fähigkeit nachweisen, elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. Der schriftliche Test zur Hörfähigkeit umfasst Aufgaben zur Bestimmung rhythmischer, melodischer und harmonischer Strukturen (Rhythmusdiktat, einstimmiges Diktat, harmonisches Diktat).

Die gemeinsame Prüfung (b) umfasst einen mündlich-praktischen Prüfungsteil, der Vom-Blatt-Singen von Liedmelodien bzw. Chorstimmen beinhaltet.

Zu b) Teilprüfungen (in Form einer gemeinsamen Prüfung)

Teilprüfung (2) im Zentralen Fach:

Als Zentrales Fach kann jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene künstlerische Instrumentalfach bzw. Gesang gewählt werden.

Die inhaltlichen Anforderungen sind:

Nachweis mittlerer technischer und künstlerischer Fähigkeiten; Nachweis stilistischer Vielfaltigkeit durch Klangrealisation dreier Musikstücke aus unterschiedlichen Epochen; Nachweis der Fertigkeit des Blattspiels bzw. Blattsingens.

Besonderheiten:

Wenn das Zentrale Fach Gesang ist, entfällt die Teilprüfung (3) im Fach Gesang, ausgenommen davon ist das Vortragen eines vorbereiteten Sprechtextes (Lyrik oder Prosa).

Teilprüfung (3) im Fach Gesang

Nachweis einer bildungsfähigen, gesunden Singstimme; Singen dreier Lieder (aus musikalischen Genres freier Wahl), davon kann ggf. eines der Lieder selbst am Klavier oder an der Gitarre begleitet werden; Singen eines leichten Beispiels vom Blatt; Vortragen eines vorbereiteten Sprechtextes (Lyrik oder Prosa).

Teilprüfung (4) im Fach Klavier

Nachweis grundlegender technischer und künstlerischer Fähigkeiten anhand des Vorspiels zweier Stücke aus unterschiedlichen Epochen; Vom-Blatt-Spielen: Begleiten von Liedern.

Teilprüfung (5) im Kolloquium

In einem Gespräch müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Hinblick auf

die Erfordernisse im späteren Berufsfeld Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik in schulischen und außerschulischen Bezügen formulieren können.

(3) Bei einem Wechsel der Schulform (also etwa vom Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zum Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen oder umgekehrt) ist das gesamte Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung für den jeweils neu gewählten Studiengang erneut zu absolvieren.

§ 7

Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung

(1) Für die folgenden Prüfungsgebiete ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln:

a) Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit (die beiden Fächer teilen sich hälftig die Gesamtnote und sind gesondert aufzuführen) (= Teilprüfung 1)

b) Zentrales Fach (= Teilprüfung 2)

Gesang (= Teilprüfung 3)

Klavier (= Teilprüfung 4)

Kolloquium (= Teilprüfung 5)

Bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Notengebung entspricht der Lehramtzzugangsverordnung (LZV) vom 25.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

bis 1,5 = sehr gut; über 1,5 bis 2,5 = gut; über 2,5 bis 3,5 = befriedigend; über 3,5 bis 4 = ausreichend; über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Noten der fünf Prüfungsgebiete gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die studiengangspezifische künstlerische Eignung insgesamt gilt als zuerkannt, wenn als Gesamtschnitt mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Ein Nichtbestehen der Prüfung im Fach Gesang (Teilprüfung 3) führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung. Ansonsten kann eine nicht ausreichende Eignung in einem der Prüfungsgebiete durch eine ausgezeichnete Leistung (mit der Note „sehr gut“ bestanden) in einem anderen Prüfungsgebiet kompensiert werden.

§ 8

Ergebnis des Verfahrens

zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält über das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung einen schriftlichen Bescheid. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der Zentrale Prüfungsausschuss das Ergebnis des Verfahrens festgestellt hat.

(2) Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Niederschrift

(1) Über das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung sind von den Prüfungskommissionen Niederschriften zu fertigen, in die

- Tag und Ort des Verfahrens,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
- der gewählte Studiengang,
- die Dauer des Verfahrens und die Themen,
- die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote für das Prüfungsfach,
- wesentlicher Verlauf, vor allem besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Darüber hinaus soll eine stichwortartige Stellungnahme zum künstlerischen Eindruck der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers abgegeben werden.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und über die Dekanin oder den Dekan an den Zentralen Prüfungsausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss fertigt ein Gesamtprotokoll an, das das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung und die Gesamtnote enthält

sowie besondere Vorkommnisse vermerkt. Das Protokoll des Zentralen Prüfungsausschusses ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats bei der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Universität der Künste zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die studiengangspezifische künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die studiengangspezifische künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss die studiengangspezifische künstlerische Eignung mit Wirkung auch für die Vergangenheit aberkennen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 17.01.2018.

Essen, den 31.01.2018
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob